

5/SN-34/ME

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014An das
Bundesministerium für FinanzenHimmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

LAD-VD-7204/16

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

(0 22 2) 531 10 Durchwahl

Bezug

23 1005/7-V/14/87

Bearbeiter

Dr. Stöberl

Datum

2108

7. Juli 1987

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Investmentfondsgesetz und das Depotgesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren

Betriff:	GESETZENTWURF
ZI:	34 GE 9 87
Datum:	10. JULI 1987
Verteilt:	10.7.1987 Rieser

St. Pöntner

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich mitzuteilen, daß gegen den übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Investmentfondsgesetz und das Depotgesetz geändert werden, grundsätzlich kein Einwand erhoben wird.

Zu Art. I Z. 11 (§ 26 des Investmentfondsgesetzes) wird jedoch bemerkt, daß die Aussage, wonach die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes 1979 unberührt bleiben, missverständlich zu sein scheint. Gemäß § 3 Abs. 3 des Konsumentenschutzgesetzes ist nämlich das Rücktrittsrecht u.a. dann ausgeschlossen, wenn der Verbraucher selbst die geschäftlichen Verbindungen mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten angebahnt hat. Wie sich aus dem ersten Satz des § 26 Abs. 1 des Investmentfondsgesetzes ergibt, dürfen Verbraucher zur Werbung für den Erwerb von Anteilen an Kapitalanlagenfonds nur über deren Einladung aufgesucht werden, wodurch die Initiative zum Abschluß eines Vertrages dem Verbraucher überlassen wird. Ob ihm dann nach Abschluß eines entsprechenden Rechtsgeschäftes noch ein Rücktrittsrecht nach § 3 Abs. 3 Konsumentenschutzgesetz zusteht, muß daher bezweifelt werden.

- 2 -

Allenfalls wäre es zweckmäßig, den Hinweis auf das Konsumentenschutzgesetz zu streichen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-7204/16

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

